

## Informationen aus der BAföG-Abteilung

# Hinweise zum Vorausleistungsverfahren nach § 36 BAföG

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.)

Nach § 11 Absatz 2 BAföG sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge auf den Bedarf des Auszubildenden für den Lebensunterhalt und die Ausbildung anzurechnen. Der Differenzbetrag zwischen dem Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen wird als Ausbildungsförderung gezahlt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern bei der Gewährung von Ausbildungsförderung in Höhe des Anrechnungsbetrages auch zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Erklärt ein Auszubildender glaubhaft, dass seine Eltern den auf sie entfallenden Anrechnungsbetrag nicht oder nicht in dieser Höhe leisten, wird Ausbildungsförderung gemäß § 36 Absatz 1 BAföG ohne Anrechnung dieses Betrages vorausgeleistet, sofern die Ausbildung dadurch gefährdet ist. Grundsätzlich ist die Ausbildung in Höhe des weitergeleiteten oder selbst beantragten Kindergeldes sowie in Höhe gewährter Sachbezüge (Wohnung, Verpflegung u.a.) nicht gefährdet. Die Vorausleistungen sind entsprechend zu kürzen.

Der Vorausleistungsantrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Weiterhin ist zu beachten, dass Vorausleistungen grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden. Um über den Antrag entscheiden zu können, sind vorher die Eltern anzuhören.

Mit der Zahlung der Vorausleistungen geht der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern kraft Gesetz auf das Land Nordrhein-Westfalen über. In Höhe des übergegangenen Anspruches hat der Auszubildende dann keine Möglichkeit mehr, selbst gerichtlich gegen seine unterhaltspflichtigen Eltern vorzugehen bzw. das Verfahren zu steuern. Zahlungen, die nach Bewilligung der Vorausleistungen von den Eltern oder Dritten an den Auszubildenden geleistet werden, sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen.

Soweit die Eltern aufgrund des Anspruchsüberganges und der Übergangsanzeige keine Zahlungen leisten, obliegt die gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches dem Studierendenwerk Paderborn als zuständiges Amt. Da das Unterhaltsrecht gemäß §§ 1601 ff BGB nicht mit den Anrechnungsvorschriften des BAföG übereinstimmt, ist nicht immer gewährleistet, dass der auf den Staat übergegangene Anspruch befriedigt wird. So ist z.B. bei einem derartigen Verfahren nicht das Berechnungsjahr wie im BAföG-Verfahren maßgebend, sondern das aktuelle Einkommen der Eltern im Bewilligungszeitraum. Dies liegt wegen der Lohn- und Gehaltserhöhungen meist über dem Einkommen von vor zwei Jahren. Andererseits können im Unterhaltsverfahren ggf. weitere Zahlungsverpflichtungen der Eltern berücksichtigt werden, die im BAföG-Verfahren nicht zum Tragen kommen.

In den Fällen, in denen eine Unterhaltsklage von den Zivilgerichten ganz oder teilweise abgewiesen wird, verbleiben diese nicht durchsetzbaren Beträge zur Hälfte als Darlehen bei dem Auszubildenden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die zivilgerichtliche Verfolgung unterbleibt, weil die Realisierung der Forderung aussichtslos erscheint. **Ob dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern realisiert werden kann, prüft das Amt**

**für Ausbildungsförderung nicht pauschal im Vorfeld, sondern grundsätzlich erst nachdem über den Antrag auf Vorausleistungen entschieden worden ist.**

Als Alternative zu Vorausleistungen im Sinne des § 36 BAföG bleibt dem Auszubildenden die Möglichkeit, den Unterhaltsrechtsstreit gegen die Eltern selbst zu führen. Für einen derartigen Rechtsstreit besteht - Bedürftigkeit des Auszubildenden und Erfolgsaussichten des Rechtsstreits vorausgesetzt - die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff der Zivilprozessordnung, so dass ein solcher Rechtsstreit auch geführt werden kann, wenn keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat der Auszubildende zu jeder Zeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen und ggf. auch Vergleiche abzuschließen. Allerdings liegt die Last der Prozessführung in diesem Fall beim Auszubildenden.

Welcher Weg gewählt werden soll - Vorausleistungsverfahren mit möglichen Auswirkungen auf die Darlehensschuld nach dem BAföG oder eigenständige Prozessführung - kann ausschließlich von dem Auszubildenden selbst entschieden werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das BAföG-Team.

Stand: April 2017

## **Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Stand: August 2016)**

### **§ 36 BAföG – Vorausleistung von Ausbildungsförderung**

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Absatz 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

### **§ 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen**

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern auf Grund der Mitteilung über den Anspruchsübergang erbringen, werden entsprechend § 11 Absatz 2 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c erhalten hat.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(5) weggefallen

(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.

## Ablauf des Vorausleistungsverfahrens nach § 36 BAföG

